

Entlassmanagement

Das Entlassmanagement umfasst z. B. die Unterstützung bei der Beantragung verschiedener Leistungen (z. B. Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung), die Organisation von häuslicher Versorgung wie Pflege und/oder hauswirtschaftliche Leistungen, die Versorgung mit Hilfsmitteln und/oder die Anschlussversorgung (z. B. Kurzzeitpflege, Rehabilitation). Der Patient entscheidet selbst, welche Dienste eingeschaltet werden sollen (freies Wahlrecht!).

Weiterhin wird der weiterbehandelnde Arzt bzw. die weiterversorgende Einrichtung (Pflegeheim, Pflegedienst usw.) rechtzeitig über die notwendige Anschlussversorgung informiert. Aber auch Verordnungen über Verbands-, Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln können die Krankenhausärzte für bis zu 7 Tagen ausstellen. Auch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kann für diese Zeitspanne ausgestellt werden.

Entscheidend für die Patienten ist, dass der voraussichtliche Bedarf einer Anschlussversorgung anhand schriftlicher Standards im Krankenhaus festgestellt wird. Damit das Entlassmanagement zur Anwendung kommen und eine entsprechende Informationsübermittlung stattfinden kann, holt das Krankenhaus die schriftliche Einwilligung der Patienten ein. Der Patient kann das Entlassmanagement auch ablehnen und sich selbst um seine weitere Versorgung kümmern bzw. diese organisieren.

Bei notwendiger Unterstützung durch die zuständige Kranken-/Pflegekasse ist das Krankenhaus verpflichtet, eine weitere Einwilligung des Patienten einzuholen. Auch diese kann verweigert werden.

Vor der Entlassung erhalten der Patient sowie bei Einwilligung die weiteren Leistungserbringer einen (vorläufigen) Entlassbrief mit allen notwendigen weiteren Informationen, eingeleiteten Maßnahmen und Empfehlungen. Außerdem muss für evtl. Rückfragen die Rufnummer eines zuständigen Ansprechpartners im Krankenhaus angegeben werden.

TIPP: Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit dem Sozialdienst bzw. der Pflegeüberleitung des Krankenhauses auf, um zu erfragen, wie es nach der Krankenhausbehandlung weitergehen soll. Es ist sinnvoll, dass bei den Gesprächen ein Angehöriger des Patienten mit anwesend ist.

Sollte der Übergang in die Versorgung nach dem Krankenhausaufenthalt nicht sichergestellt sein, so darf das Krankenhaus den Patienten nicht entlassen.